

GEMEINDE BÜRGLLEN UR

Einladung zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 22. April 2021, 19.30 Uhr in der Sporthalle

Sehr geschätzte Bürgerinnen und Bürger

Hiermit laden wir Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 22. April 2021 um 19.30 Uhr in der Sporthalle Bürglen ein.

Wir versichern Ihnen, dass die vom Bund und Kanton verfügbaren Auflagen zum Schutz der Gesundheit sehr ernst genommen und strikte umgesetzt werden.

Wir bitten Sie frühzeitig und möglichst gestaffelt zu erscheinen. Wir freuen uns, wenn Sie durch zahlreichen Besuch Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften bekunden.

Zu den einzelnen Traktanden erhalten Sie nachstehend einige Erläuterungen.

Teilrevision Nutzungsplanung: Dieses Geschäft kann im April noch nicht behandelt werden. Es wird deshalb voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 eine zweite Gemeindeversammlung einberufen.

Bürglen, im März 2021

GEMEINDERAT BÜRGLLEN

Luzia Gisler, Gemeindepräsidentin

Stephan Huber, Gemeindeschreiber

Die detaillierte Jahresrechnung der Einwohnergemeinde liegt in der Gemeindeverwaltung Bürglen auf und kann dort abgeholt oder bestellt werden (Tel. 041 874 10 30).

Schalteröffnungszeiten: 08.30–11.30 Uhr, 14.00–16.30 Uhr, Montag und Donnerstag bis 17.30 Uhr

Falls Sie der Gemeindeverwaltung bereits einmal mitgeteilt haben, dass Sie jeweils die Jahresrechnung und das Budget zugestellt erhalten wollen, wird Ihnen die Jahresrechnung in den nächsten Tagen per Post zugestellt. Ein Zusammenzug der Jahresrechnung ist auch unter www.buerglen.ch abrufbar.

Traktanden

1. Orientierungen

2. Ersatzwahl eines Mitglieds der Rechnungsprüfungskommission für die Restamtsdauer 2021/22 mit sofortigem Amtsantritt

Bericht und Antrag des Gemeinderats

3. Totalrevision der Kurtaxenverordnung vom 30. April 1998: Genehmigung der neuen Kurtaxenverordnung (KTV)

Bericht und Antrag des Gemeinderats

4. Totalrevision der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 31. Mai 1979: Genehmigung der neuen Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Dauerparkierverordnung; DPV)

Bericht und Antrag des Gemeinderats

5. Genehmigung eines Verpflichtungskredits von Fr. 141'610.– für die Neubeschaffung eines Mannschaftstransporters für die Feuerwehr Bürglen

Bericht und Antrag des Gemeinderats

6. Ablage der Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Bürglen

Bericht und Antrag des Gemeinderats und Schulrats

7. Umfrage

Traktandum 2

Ersatzwahl eines Mitglieds der Rechnungsprüfungskommission für die Restamtsdauer 2021/22 mit sofortigem Amtsantritt

Das Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, Manfred Gisler, hat dem Gemeinderat mitgeteilt, dass er per 31. Dezember 2020 von Bürglen wegziehen und einen neuen Wohnsitz begründen werde. Durch den Wechsel des Wohnsitzes scheidet Manfred Gisler aus der Rechnungsprüfungskommission per Ende Jahr 2020 aus. Entsprechend entsteht in der Rechnungsprüfungskommission auf den 1. Januar 2021 für die Restamtsdauer bis am 30. Juni 2022 eine Vakanz. Diese gilt es mit einer Ersatzwahl zu schliessen, für welche gemäss Art. 44 der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung zuständig ist. Der Amtsantritt für das neu gewählte Mitglied erfolgt unmittelbar nach der Wahl.

Somit wird ein neues Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission für die Restamtsdauer 2021/22 zu wählen sein. Die Ortsparteien werden anlässlich der Gemeindeversammlung eine Wahlempfehlung abgeben.

Traktandum 3

Totalrevision der Kurtaxenverordnung vom 30. April 1998: Genehmigung der neuen Kurtaxenverordnung (KTV)

Die geltende Kurtaxenverordnung gründet auf verschiedenen Elementen, die nicht mehr bestehen. So existiert zurzeit keine Kurtaxenkommission. Auch der Verkehrsverein Bürglen ist nicht aktiv. Zudem werden keine Gästekarten ausgegeben, obwohl diese in der geltenden KTV vorgesehen sind. Stattdessen übernimmt die Gemeinde, Abteilung Finanzen, den Vollzug der Kurtaxenverordnung.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die geltende Kurtaxenverordnung von 1998 gesamtheitlich zu überarbeiten. Die Grundstruktur des bisherigen Erlasses findet sich auch in der neuen Verordnung wieder: Die Kurtaxenpflicht bleibt im Grundsatz erhalten, die Kurtaxe wird nach wie vor als Einzel-Kurtaxe und als Jahrespauschale erhoben.

Wesentliche Änderungen

- Der Anwendungsbereich der Übernachtungsmöglichkeiten wird den heutigen Gegebenheiten angepasst. Zudem wird eine Meldepflicht für jene Grundeigentümer eingeführt, die ein abgabepflichtiges Objekt erwerben oder dauernd vermieten (Artikel 3).
- Die Höhe der einzelnen und pauschalen Kurtaxen wird nach mehr als 20 Jahren angepasst (Artikel 5 bis 8).
 - Einzelkurtaxe:

Erwachsene	neu Fr. 1.50	(bisher Fr. 1.–)
Kinder von 6 bis 18 Jahren	neu Fr. 1.–	(bisher Fr. 0.50)

Für Übernachtungen in Ferienlagern, Gruppenunterkünften und auf Campingplatz für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren
neu Fr. 0.70 (bisher Fr. 0.50)
 - Jahrespauschale:

beträgt pro Wohneinheit	neu Fr. 120.–	(bisher Fr. 80.–)
-------------------------	---------------	-------------------
- Der Inkasso-Vorgang wird nachvollziehbarer umschrieben, insbesondere was die Aufgaben der Gemeindeverwaltung bzw. der Abteilung Finanzen betrifft (Artikel 9 bis 12).
- Die geschuldeten Kurtaxen sind mit der Gemeindeverwaltung je einmal jährlich abzurechnen (Artikel 10).

- Die Formulierung betreffend die Verwendung der Kurtaxen erscheint klarer und entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Artikel 13).
- Die Zuständigkeitsordnung ist neu explizit in der Verordnung geregelt. Zudem wird der Gemeinderat ermächtigt, mit der Uri Tourismus AG eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen (Artikel 14 und 15).
- Die Kurtaxenkommission wird durch die Tourismuskommission ersetzt. Sie hat keine vollziehenden Aufgaben, sondern dient dem Gemeinderat einzig als beratendes Organ. In der Kommission sollen neben Vertretern der Gemeinde insbesondere auch Fachvertretungen (Gastro, Seilbahn etc.) Einsitz nehmen (Artikel 16 und 17).
- Des Weiteren nicht mehr in der neuen Verordnung verankert sind:
 - die maximal abzuliefernde Kurtaxe von Fr. 1'250.–;
 - die Mitwirkung des Verkehrsvereins Bürglen;
 - die Gästekarte.

Nach dem Vernehmlassungsverfahren bei den Ortsparteien kann die Kurtaxenverordnung dem Souverän zur Genehmigung vorgelegt werden. Es wurde befürwortet, dass die Kurtaxenverordnung nach gut 20 Jahren der heutigen Situation und dem aktuellen Preisniveau angepasst wird. Die Inkraftsetzung ist aus administrativen Gründen rückwirkend auf den 1. Januar 2021 vorgesehen.

Im Detail wird auf den Anhang I verwiesen.

Der Gemeinderat beantragt, die neue Kurtaxenverordnung zu genehmigen.

Traktandum 4

Totalrevision der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 31. Mai 1979: Genehmigung der neuen Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Dauerparkierverordnung; DPV)

Seit dem 31. Mai 1979 gilt in Bürglen die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund. In tatsächlicher Hinsicht ist zu beachten, dass Bürglen keine Parkingmeter kennt und nur einen Parkplatz als blaue Zone bezeichnet. Daneben gibt es etliche weisse Parkplätze, so etwa bei der Kirche oder den Ausbuchtungen in der Kantonsstrasse.

Die geltende Verordnung vermag den heutigen Vorschriften nicht mehr vollständig Rechnung zu tragen. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, sie gesamtheitlich zu überarbeiten. Am Grundprinzip wird dabei nichts geändert: Wer regelmässig während der Nacht sein Auto auf öffentlichem Grund parkiert, hat eine Gebühr zu entrichten. Im Vordergrund steht eine formelle Bereinigung.

Wesentliche Änderungen

- Das geltende Recht spricht vom nächtlichen Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Artikel 1 der geltenden Verordnung). Die entworfene Dauerparkverordnung (DPV) übernimmt das. Verdeutlicht wird der Geltungsbereich durch Artikel 2. Nach dessen Absatz 2 gehören alle Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund zu den «Parkplätzen», die gebührenpflichtig sind, wenn die Kriterien des nächtlichen Dauerparkierens erfüllt sind. Entscheidend ist also nicht, ob die Parkplätze als solche markiert sind, sondern entscheidend ist die Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund. Ob diese Parkierungsmöglichkeit rechtlich besteht, entscheidet sich nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes; dieses bestimmt genau, wo und vor allem wo nicht parkiert werden darf.
- Das Bundesrecht befasst sich an verschiedenen Stellen mit abgestellten Fahrzeugen. Deshalb ist es richtig und rechtlich selbstverständlich, dass das übergeordnete Recht vorbehalten bleibt (Artikel 3).
- Es dient der Klarheit zu erklären, dass das nächtliche Dauerparkieren gebührenpflichtig ist. Zudem ist aufzuzeigen, wie die Gebühr zu bezahlen ist, nämlich in Form der Dauerparkkarte (Artikel 5).
- Die geltende Verordnung versäumt zu sagen, wer eine Dauerparkkarte beanspruchen kann. Artikel 6 schliesst diese Lücke.

- Dauerparkkarten können neu lediglich für Personenwagen erworben werden, nicht aber für andere Vehikel wie Lastwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, Anhänger, Nutzfahrzeuge und dergleichen (Artikel 7). Personenwagen sind leichte Motorwagen zum Personentransport mit höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Führerin oder Führer (Klasse M1, bis 3,50 t).
- Artikel 8 verdeutlicht und präzisiert die Bedeutung der Dauerparkkarte, namentlich das Recht, das sie gewährt.
- Artikel 9: Inhaltlich übernimmt diese Bestimmung Artikel 6 und 7 der geltenden Verordnung. Allerdings sind Kontrollmöglichkeiten eingebaut (bestimmtes Kontrollschild) und weitere Tatbestände geregelt, die die Dauerparkkarte einschränken.
- Artikel 10: Artikel 43 Strassengesetz (StrG; RB 50.1111) verlangt, dass die Höhe der Abgabe und die Art der Erhebung in einem Rechtssatz festzulegen sind. Ein blosser Gemeindeversammlungsbeschluss, der die Gebühr alle fünf Jahre festlegt, ist kein Rechtserlass in diesem Sinn. Deshalb ist die geltende Höhe der Gebühr neu in der Verordnung verankert.

Des Weiteren erachtet der Gemeinderat in diesem Zuge eine massvolle Erhöhung der Monatsgebühr von Fr. 30.– auf Fr. 40.– als angemessen, insbesondere vor dem Hintergrund auf die zukünftige Schaffung von öffentlichen Parkplätzen. Die letzte Erhöhung erfolgte anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. November 2013 (von Fr. 20.– auf Fr. 30.–). Der Fonds für öffentliche Parkplätze beträgt per 31. Dezember 2020 Fr. 384'874.51. Mit der geltenden Gebühr werden jährlich rund Fr. 8'500.– bis Fr. 9'000.– eingenommen. Der Verwendungszweck ist in Artikel 16 geregelt.

Demgegenüber wird die einmalige Kontrollgebühr von Fr. 10.– abgeschafft.

- Während Artikel 9 der geltenden Verordnung erlaubt, unter bestimmten Umständen die bezahlte Gebühr zurückzuverlangen, gewährt der neue Artikel 11 keine Rückerstattung. Dies dient der Vereinfachung und mindert den administrativen Aufwand.
- Das Verfahren ist in der geltenden Verordnung nicht oder nur unklar geregelt. Artikel 12 enthält dagegen deutliche und klare Vorschriften. Wichtig ist zu erkennen, dass die Gemeindeverwaltung nicht entscheidet, wenn sie dem Gesuch nicht entspricht. Stattdessen verfügt der Gemeinderat erstinstanzlich (Artikel 14 Absatz 1).
- Artikel 13 dient der Vollziehbarkeit der Verordnung, namentlich der Kontrollmöglichkeit.

- Falls die Gemeinde zukünftig wünschen sollte, die Kontrolle der parkierten Personenwagen (blaue Zone, Dauerparkieren) Dritten zu übertragen, liefert Artikel 17 Absatz 2 die Rechtsgrundlage hierfür.

Nach dem Vernehmlassungsverfahren bei den Ortsparteien kann die Dauerparkierverordnung dem Souverän zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Gesamtrevision wurde einhellig befürwortet. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Juli 2021 vorgesehen.

Im Detail wird auf den Anhang II verwiesen.

Der Gemeinderat beantragt, die neue Dauerparkierverordnung zu genehmigen.

Traktandum 5

Genehmigung eines Verpflichtungskredits von Fr. 141'610.– für die Neubeschaffung eines Mannschaftstransporters für die Feuerwehr Bürglen

Ausgangslage

Der Nissan King CAB 4 WD «Nissan Pick-up» wurde im Jahr 1996 angeschafft. Er ist somit bereits seit 25 Jahren im Einsatz und ersetzte damals den über 35-jährigen Land-Rover. Der Nissan Pick-up wird vor allem als Zugfahrzeug (Motorspritze, Leiterwagen, Schlauchwagen) eingesetzt.

Die Feuerwehrkommission berät seit längerem über die mögliche Ersatzbeschaffung, da der Nissan Pick-up demnächst altershalber aus dem Dienst ausscheiden wird. Sie stellte dem Gemeinderat deshalb den Antrag, dass eine Ersatzbeschaffung dringend zu prüfen sei.

Abklärungen für die Neubeschaffung

Aufgrund des Antrags der Feuerwehrkommission hat der Gemeinderat eine Kommission mit Vertretern aus dem Gemeinderat und aus der Gemeindefeuerwehr eingesetzt. Die Aufgabe der Kommission bestand darin, alle notwendigen Abklärungen für die Ersatzbeschaffung des Nissan Pick-ups mit Jahrgang 1996 zu treffen.

Aus einem Bericht der Kommission lässt sich zusammenfassend folgendes entnehmen:

- Das neue Fahrzeug soll im Grundsatz den heutigen Anforderungen der Gemeindefeuerwehr entsprechen.
- Mit dem neuen Fahrzeug sollen in erster Linie möglichst viele Personen und möglichst viel Material transportiert werden können.
- Die Feuerwehr Bürglen besitzt kein separates Atemschutzfahrzeug. Es ist deshalb wichtig, dass die Feuerwehr das Atemschutzmaterial zu Beginn eines Einsatzes möglichst schnell, gesammelt auf zwei Rollcontainern auf den Schadenplatz transportieren und abladen kann.
- Wünschenswert ist ein Fahrzeug, bei welchem der Laderaum multifunktional genutzt werden kann. Auf der kleinen Ladefläche eines Pick-ups müssten Einbauten und Halterungen angebracht werden. Dies hätte zur Folge, dass der Laderaum nicht mehr frei beladen werden kann.

- Der Nissan Pick-up der Feuerwehr Bürglen ist mittlerweile 25 Jahre alt. Das Alter des Fahrzeugs und der damit zusammenhängenden abnehmenden Zuverlässigkeit, im Notfall einsatzbereit zu sein, sowie die Reparaturanfälligkeit sprechen für die Ersatzbeschaffung.
- Auch die Frage eines Occasionsfahrzeugs wurde geprüft. Hier musste die Feststellung gemacht werden, dass praktisch keine neuzeitlichen Occasionsfahrzeuge auf dem Markt erhältlich sind, die dem Anforderungsprofil entsprechen. Dies spricht für die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs.
- Gemäss Kostenschätzungen von Herstellern dürfte der Kostenaufwand bei einem Mannschaftstransporter bei etwa Fr. 140'000.–, bei einem Pick-up bei etwa Fr. 120'000.– liegen.

Vor diesem Hintergrund kam die Kommission zum Entschluss, dass die Neubeschaffung eines Mannschaftstransporters – und nicht etwa die Ersatzbeschaffung, sprich ein neuer Pick-up – die richtige Entscheidung wäre.

Mannschaftstransportfahrzeug «Mercedes Sprinter 319 CDI Kombi Tourer Hochdach 4x4»

Nach Ansicht des Gemeinderats zeigte der Bericht nachvollziehbar auf, dass diverse Gründe für die Neubeschaffung eines Mannschaftstransporters sprechen. Insbesondere ist ein Transporter gegenüber einem Pick-up multifunktional einsetzbar. Ferner ermöglicht er der Feuerwehr, die Atemschutzmaterialien und -geräte darin zu integrieren und zu transportieren.

Aufgrund des Ergebnisses der Kommissionsarbeit hat der Gemeinderat deshalb beschlossen, die Abklärungen für die Neubeschaffung eines Mannschaftstransporters vorzunehmen. In der Folge wurde seitens der Kommission ein Pflichtenheft für das neue Fahrzeug erstellt. Anschliessend verabschiedete der Gemeinderat Ende Oktober 2020 sämtliche Submissionsunterlagen und führte für die Neubeschaffung das Vergabeverfahren durch.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot hat die Firma Tony Brändle AG, 9545 Wängi TG eingereicht. Sie offeriert ein Fahrzeug mit dem Fahrgestell vom Typ «Mercedes Sprinter 319 CDI Kombi Tourer Hochdach 4x4» mit Untersetzung. Das neue Fahrzeug verfügt über einen Euro6-Diesel-Motor mit 190 PS / 140 KW und automatischem Getriebe. Der Radstand beträgt 3'665 mm. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt 3.5 Tonnen. Des Weiteren bietet der Mannschaftstransporter acht Sitzplätze inkl. Fahrer.

Gegenüber dem heutigen Pick-up ergeben sich des Weiteren zahlreiche Verbesserungen. So ist insbesondere das Be- und Entladen des Materials in Rollcontainern über eine Rampe möglich. Es ist genügend Platz vorhanden, um im Bedarfsfall auch

SBB-Paletten mitzuführen. Zudem kann die Mannschaft effizienter an den Schadenplatz gebracht und die Fahrten mit privaten Personenwagen können minimiert werden.

Die Auslieferung des Fahrzeugs ist auf Ende Jahr 2021 vorgesehen.

Kosten

Die Berechnung des Fahrzeuggesamtgewichts zeigt eine geringe Reserve. Damit das Fahrzeug mit dem Führerausweis der Kategorie B geführt werden kann, darf es die Gewichtslimite von 3.5 Tonnen nicht überschreiten. Aus diesem Grunde ersuchte die Kommission den Gemeinderat, die zusätzlichen Kosten für eine weitere Gewichtspersparnis in den Gesamtkredit aufzunehmen. Für Übungen und Einsätze benötigt die Feuerwehr zwingend eine gewisse Gewichtsreserve («Puffer»).

Im technischen Anforderungsprofil der Submissionsunterlagen waren zahlreiche weitere Fahrzeugoptionen enthalten, die nicht in den Gesamtpreis einzurechnen waren. Der Gemeinderat und die Kommission erachten es als sachgerecht und vertretbar, hiervon das Park-Paket mit 360 Grad Rückfahrkamera und die Nebelscheinwerfer Halogen mit Abbiegelicht zusätzlich anzuschaffen. Zur Rückfahrkamera gilt es anzuführen, dass diese auf den Aussenspiegeln montiert werden müsste, da eine konventionelle Rückfahrkamera nur ohne Dachbeladung realisierbar ist. Dies erklärt die höheren Kosten gegenüber einer gewöhnlichen Ausführung.

Damit belaufen sich die Kosten gemäss Offerte wie folgt:

Fahrzeugpreis Neubeschaffung Mannschaftstransporter	Fr. 137'500.–
Kosten für zusätzliche Gewichtspersparnis	Fr. 2'210.–
Kosten für zusätzliche Fahrzeugoptionen	<u>Fr. 1'900.–</u>
Total brutto (inkl. 7,7% MwSt.)	Fr. 141'610.–

Mit Schreiben vom 1. März 2021 hat die Sicherheitsdirektion Uri für die Beschaffung des neuen Mannschaftstransporters einen ausserordentlichen Beitrag aus dem kantonalen Feuerlöschfonds in der Höhe von maximal Fr. 28'000.– zugesichert, jedoch höchstens aber einen Beitrag von 20% der effektiven Schlussabrechnung.

Aus dem Verkauf des alten Fahrzeug Nissan King CAB 4 WD wird mit einem Beitrag von Fr. 2'800.– gerechnet.

In der Finanzplanung 2020 – 2026 der Gemeinde Bürglen ist die Neubeschaffung enthalten.

Antrag

Der Gemeinderat und die Kommission sind überzeugt, dass die Neubeschaffung notwendig ist. Der Nissan Pick-up birgt aufgrund des Alters Gefahren für den zuverlässigen Einsatz.

Dem Ersteinsatz kommt heute im Brandfall hohe Bedeutung zu. Mit einem Mannschaftstransporter – neben dem Tanklöschfahrzeug (TLF), das 2014 neu angeschafft wurde – kann dies gewährleistet werden. Verschiedene Brandereignisse haben gezeigt, wie wichtig eine schnell einsatzbereite und mit gutem Material ausgerüstete Feuerwehr ist. Damit kann nicht nur Leben gerettet, sondern auch hoher Sachschaden vermieden werden. Einsatztaugliches Material ist aber nicht zuletzt auch für die Sicherheit der im Einsatz stehenden Feuerwehrpersonen wichtig.

Der Gemeinderat beantragt, den Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 141'610.– für die Neubeschaffung eines Mannschaftstransporters für die Gemeindefeuerwehr zuzustimmen.

Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Nachtrag zum Budget 2021.

Traktandum 6

Ablage der Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Bürglen

Die Erfolgsrechnung 2020 schliesst bei einem Aufwand von Fr. 11'514'895.77 und einem Ertrag von Fr. 11'862'303.67 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 347'407.90 ab. Das Budget rechnete mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 308'900.–. Nebst den planmässigen Abschreibungen von Fr. 373'299.– erlaubte das ausserordentlich gute Ergebnis zusätzliche Abschreibungen von Fr. 600'000.–. Somit schliesst die Erfolgsrechnung (operatives Ergebnis) um Fr. 638'507.90 besser ab als budgetiert. Der Ertragsüberschuss wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben, sodass per 31. Dezember 2020 ein Bilanzüberschuss von Fr. 3'253'215.62 resultiert, was zusammen ein Eigenkapital inkl. Fonds von Fr. 3'807'313.97 ergibt.

Hauptverantwortlich für dieses deutlich bessere Ergebnis sind der tiefere Sach- und übriger Betriebsaufwand von Fr. 221'301.98 und der tiefere Personalaufwand von Fr. 195'826.75. Der Ertrag aus dem Finanz- und Lastenausgleich ist um Fr. 278'124.– höher ausgefallen als budgetiert. Zudem konnte ein Minderaufwand von Fr. 53'301.– bei den planmässigen Abschreibungen verbucht werden. Demgegenüber liegen der Anteil an Grundstückgewinnsteuern um Fr. 56'145.65 und der Anteil an Erbschafts- und Schenkungssteuern um Fr. 77'658.– unter dem Budget.

Die Investitionsrechnung verzeichnet Ausgaben von Fr. 244'978.10 und Einnahmen von Fr. 3'826.90. Die Hauptausgabenposten betreffen die Sanierung des Gosmertalwegs 1. Bauetappe und den Ersatz des Überbaus der Brücke Holdenbach. Daneben sind auch Ausgaben für den Beitrag an den Bau des Güterwegs Holden-Breitebnet-Riedlig und die Sanierung der historischen Natursteinmauern angefallen. Einnahmen wurden für den Ersatz des Überbaus der Brücke Holdenbach und für den Beitrag Güterweg Acherberg erzielt.

Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

Gesamtübersicht

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Abweichung R 2020 - B 2020	
Erfolgsrechnung					
Betrieblicher Aufwand	10'591'223	11'058'800	10'733'634	-467'577	-4.2%
Betrieblicher Ertrag	11'459'338	11'317'500	11'928'367	141'838	1.3%
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	868'115	258'700	1'194'733	609'415	235.6%
Finanzaufwand	19'582	24'500	17'689	-4'918	-20.1%
Finanzertrag	98'874	74'700	110'415	24'174	32.4%
Ergebnis aus Finanzierung	79'292	50'200	92'727	29'092	58.0%
Operatives Ergebnis	947'408	308'900	1'287'460	638'508	206.7%
Ausserordentlicher Aufwand	600'000	0	1'000'000	600'000	
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	
Ausserordentliches Ergebnis	-600'000	0	-1'000'000	-600'000	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	347'408	308'900	287'460	38'508	12.5%

Investitionsrechnung

Investitionsausgaben	244'978	668'000	179'763	-423'022	-63.3%
Investitionseinnahmen	3'827	668'000	117'840	-664'173	-99.4%
Nettoinvestitionen	241'151	0	61'923	241'151	

Finanzierung

Nettoinvestitionen	-241'151	0	-61'923	-241'151	
Selbstfinanzierung	1'330'823	736'600	1'780'272	594'223	80.7%
Selbstfinanzierungssaldo	1'089'672	736'600	1'718'349	353'072	47.9%
Selbstfinanzierungsgrad	551.9%		2875.0%		

Erfolgsrechnung gestaffelt nach HRM2

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Betrieblicher Aufwand	10'591'222.57	11'058'800.00	10'733'633.61
30 Personalaufwand	6'850'073.25	7'045'900.00	6'977'776.35
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'552'898.02	1'774'200.00	1'532'355.91
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	373'299.00	426'600.00	491'923.15
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	13'540.00	12'700.00	13'460.00
36 Transferaufwand, Beiträge an Dritte	1'801'412.30	1'799'400.00	1'718'118.20
Betrieblicher Ertrag	11'459'338.06	11'317'500.00	11'928'367.05
40 Fiskalertrag	6'613'430.90	6'575'800.00	6'938'380.05
41 Regalien und Konzessionen	157'695.00	155'000.00	159'634.35
42 Entgelte	322'253.41	313'600.00	337'476.60
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	3'423.65	11'600.00	12'571.40
46 Transferertrag, Beiträge von Dritten	4'362'535.10	4'261'500.00	4'480'304.65
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	868'115.49	258'700.00	1'194'733.44
34 Finanzaufwand	19'581.80	24'500.00	17'688.60
44 Finanzertrag	98'874.21	74'700.00	110'415.16
Ergebnis aus Finanzierung	79'292.41	50'200.00	92'726.56
Operatives Ergebnis	947'407.90	308'900.00	1'287'460.00
Ausserordentlicher Erfolg	600'000.00		1'000'000.00
38 Ausserordentlicher Aufwand	600'000.00		1'000'000.00
Ausserordentliches Ergebnis	-600'000.00		-1'000'000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	347'407.90	308'900.00	287'460.00

Bilanz

Per 31.12.2020

Per 31.12.2019

1	Aktiven	9'771'248.27	9'581'281.67
10	Finanzvermögen	5'961'387.07	5'039'272.67
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	3'932'977.94	2'779'283.31
101	Forderungen	420'483.73	593'543.70
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	66'005.50	53'020.30
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	27'736.50	81'627.00
107	Langfristige Finanzanlagen	113'743.40	131'358.36
108	Sachanlagen FV	1'400'440.00	1'400'440.00
14	Verwaltungsvermögen	3'809'861.20	4'542'009.00
140	Sachanlagen VV	2'601'561.20	3'333'709.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	1'208'300.00	1'208'300.00
2	Passiven	-9'771'248.27	-9'581'281.67
20	Fremdkapital	-5'963'934.30	-6'122'054.69
200	Laufende Verbindlichkeiten	-692'425.39	-839'940.61
204	Passive Rechnungsabgrenzung	-7'364.90	-25'045.30
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-5'000'000.00	-5'000'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	-48'543.55	-48'543.55
209	Verbindlich. gegenüber Spezialfin. und Fonds im FK	-215'600.46	-208'525.23
29	Eigenkapital	-3'807'313.97	-3'459'226.98
291	Fonds im EK	-554'098.35	-553'419.26
299	Bilanzüberschuss- / fehlbetrag	-3'253'215.62	-2'905'807.72

Finanzkennzahlen

Selbstfinanzierungsgrad

HRM2						Mittel 6 Jahre
2015	2016	2017	2018	2019	2020	
529.3%	903.7%	127.6%	4.9%	2875.0%	551.9%	106.6%

Berechnung:

Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen

Aussage:

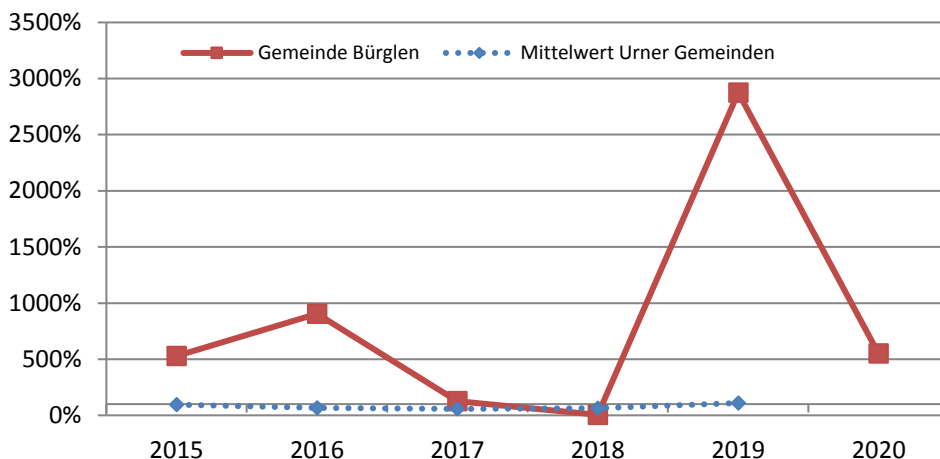
Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Richtwerte:

Hochkonjunktur >100%

Normalfall 80% - 100%

Abschwung < 80%



Nettoschuld I pro Kopf (in Franken)

HRM2						Mittel 6 Jahre
2015	2016	2017	2018	2019	2020	
-182	-424	-486	708	271	1	-18.9

Berechnung:

Fremdkapital abzgl. Finanzvermögen dividiert durch Bevölkerungszahl

Aussage:

Diese Kennzahl zeigt die (+) Nettoschuld bzw. das (-) Nettovermögen pro Kopf auf.

Richtwerte:

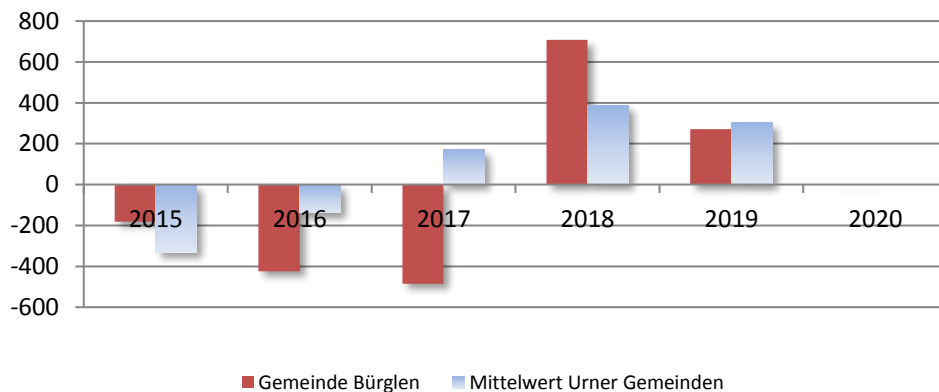
Nettovermögen < 0 Franken

Geringe Verschuldung 0 - 1'000 Franken

Mittlere Verschuldung 1'001 - 2'500 Franken

Hohe Verschuldung 2'501 - 5'000 Franken

Sehr hohe Verschuldung > 5'000 Franken



KURTAXENVERORDNUNG (KTV)

(vom ...)

Die Gemeindeversammlung Bürglen,
gestützt auf Artikel 5 der Gemeindeordnung Bürglen¹,
beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND ZWECK**

Artikel 1 Grundsatz

Diese Verordnung regelt die Kurtaxe, die für Übernachtungen auswärtiger Personen in der Gemeinde Bürglen zu entrichten ist.

Artikel 2 Zweck

Die Kurtaxen bezwecken, den Tourismus in der Gemeinde Bürglen nachhaltig zu entwickeln und zu fördern.

2. Kapitel: **KURTAXEN**

1. Abschnitt: **Abgabepflicht**

Artikel 3 Abgabe- und Meldepflicht

¹ Wer in Bürglen entgeltlich übernachtet, ohne hier steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben, ist verpflichtet, die Kurtaxe zu bezahlen.

² Das gilt insbesondere für Übernachtungen in Hotels, Gasthäusern, Jugendherbergen, Bed & Breakfast-Zimmern, Airbnb-Schlafstätten, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Wohnwagen und Wohnmobile, Schlafen im Stroh, auf Campingplätzen und dergleichen.

³ Abgabepflichtig ist auch, wer auf seinem Grundeigentum übernachtet, sofern sie oder er den steuerrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Bürglen hat.

⁴ Die Kurtaxe ist während des ganzen Jahres auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Bürglen zu bezahlen.

⁵ Wer ein abgabepflichtiges Objekt, das der Jahrespauschale unterliegt, erwirbt oder dauerhaft vermietet, hat diesen Rechtsvorgang innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden.

Artikel 4 Ausnahmen

Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a) Kinder unter 6 Jahren;

¹ GO; RBB 1.11.

- b) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei dienstlichen Einquartierungen in Bürglen;
- c) Personen, die zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in Bürglen übernachten;
- d) Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Gosmergärtä;
- e) Personen, die unentgeltlich in Bürglen übernachten.

2. Abschnitt: **Arten und Höhe**

Artikel 5 Arten der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe wird erhoben:

- a) als Taxe pro Übernachtung (Einzel-Kurtaxe);
- b) als Taxe für ein Jahr (Jahrespauschale).

² Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen oder von dauerhaft in Bürglen stationierten Wohnwagen und Wohnmobilen, die das abgabepflichtige Objekt selbst nutzen oder an Dauermieterinnen und -mieter vermieten, bezahlen die Kurtaxe als Jahrespauschale.

Artikel 6 Höhe der Einzel-Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe pro Person und Übernachtung beträgt:

- a) für Erwachsene Fr. 1.50
- b) für Kinder von 6 bis 18 Jahren Fr. 1.–

² Für Übernachtungen in Ferienlagern, Gruppenunterkünften und auf Campingplätzen beträgt die Einzel-Kurtaxe für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren Fr. 0.70 pro Übernachtung.

Artikel 7 Höhe der pauschalen Kurtaxe

Die Jahrespauschale beträgt pro Wohneinheit Fr. 120.–.

Artikel 8 Anpassung an die Teuerung

Der Gemeinderat kann die einzelne und die pauschale Kurtaxe der Teuerung anpassen.

3. Abschnitt: **Inkasso**

Artikel 9 Abgabepflichtige Person

¹ Wer eine Übernachtungsmöglichkeit im Sinne dieser Verordnung anbietet oder selbst nutzt, ist verpflichtet, die Kurtaxe nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu berechnen, bei den Gästen einzuziehen und der Gemeinde zu bezahlen.

² Er oder sie hat darüber Buch zu führen.

Artikel 10 Abrechnung und Bezahlung

¹ Die abgabepflichtige Person hat die eingezogenen bzw. die für sich geschuldeten Kurtaxen mit der Gemeindeverwaltung jährlich für das vergangene Jahr abzurechnen.

² Nach der Abrechnung mit der Gemeindeverwaltung sind die Kurtaxen innert 30 Tagen zu bezahlen.

Artikel 11 Ermessensveranlagung

Kommt die abgabepflichtige Person ihren Verpflichtungen nach dieser Verordnung trotz Mahnung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Gemeindeverwaltung die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach Ermessen fest.

Artikel 12 Kontrolle und Verfügungen

¹ Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Buchführung der abgabepflichtigen Person einzusehen, zu kontrollieren und, wenn nötig, weitere Untersuchungsmassnahmen durchzuführen.

² Sie trifft die notwendigen Verfügungen. Verfügungsberechtigt ist die Vorsteherin oder der Vorsteher der Abteilung Finanzen.

Artikel 13 Verwendung der Kurtaxen

Der Ertrag der Kurtaxen ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen zu verwenden, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen. Er darf nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

3. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 14 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die ihm diese Verordnung ausdrücklich überträgt.

² Er kann mit der Uri Tourismus AG einen Leistungsauftrag abschliessen, wonach diese namentlich Beratungsaufgaben oder Sekretariatsarbeiten im Tourismusbereich übernimmt. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

Artikel 15 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung vollzieht diese Verordnung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder Stelle zuständig ist.

² Sie hat namentlich:

- a) das Inkasso der Kurtaxen zu besorgen;
- b) die Selbsteinschätzung der abgabepflichtigen Personen entgegenzunehmen und gegebenenfalls zu überprüfen;
- c) gestützt darauf den abgabepflichtigen Personen die Rechnung für die Kurtaxen zu stellen;
- d) die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Artikel 16 Tourismuskommission a) Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die Tourismuskommission besteht aus dem Präsidium und aus vier Mitgliedern.

² Der Gemeinderat wählt die Tourismuskommission auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Tourismuskommission selbst.

Artikel 17 b) Aufgaben

¹ Die Tourismuskommission

- a) berät den Gemeinderat bei der Förderung des Tourismus in Bürglen;
- b) unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge, um die zweckgebundenen Kurtaxen zu verwenden.

² Sie kann dem Gemeinderat entsprechende Anträge stellen.

³ Wenn der Gemeinderat mit der Uri Tourismus AG einen Leistungsauftrag abschliesst, verändern sich die Aufgaben der Tourismuskommission entsprechend diesem Vertrag. Sie sind mit den vertraglichen Aufgaben der Uri Tourismus AG abzustimmen.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 18 Strafen

¹ Wer als abgabepflichtige Person die Pflichten nach dieser Verordnung verletzt, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe bestraft. Nicht bezahlte Kurtaxen sind in jedem Fall nachzuzahlen.

² Der Gemeinderat verfügt die Busse.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege².

Artikel 19 Rechtsmittel

¹ Beschwerden gegen Verfügungen der Abteilung Finanzen, die sich auf diese Verordnung stützen, sind innert zwanzig Tagen seit der Zustellung schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

² Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³.

Artikel 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kurtaxenverordnung vom 30. April 1998 wird aufgehoben.

Artikel 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler
Der Gemeindeschreiber: Stephan Huber

² VRPV; RB 2.2345.

³ VRPV; RB 2.2345.

**VERORDNUNG ÜBER DAS NÄCHTLICHE DAUERPARKIEREN
AUF ÖFFENTLICHEM GRUND
(DAUERPARKVERORDNUNG; DPV)
(vom ...)**

Die Gemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf und auf Artikel 5 der Gemeindeordnung⁴ und auf Artikel 43 des Strassengesetzes⁵,

beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und vorbehaltenes Recht

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde zu regeln.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für sämtliche öffentlichen Parkplätze, für die die Gemeinde Bürglen zuständig ist.

² Dazu gehören alle öffentlichen Parkmöglichkeiten, die im Eigentum der Gemeinde stehen und jene, die der Gemeinde zur Bewirtschaftung übergeben sind.

Artikel 3 Vorbehaltenes Recht

Das übergeordnete Recht, namentlich das Strassenverkehrsrecht und das Umweltrecht des Bundes, bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: Nächtliches Dauerparkieren

Artikel 4 Begriff

Nächtliches Dauerparkieren beansprucht, wer sein Fahrzeug in der Zeit von 01.00 Uhr bis 07.00 Uhr und mindestens zweimal pro Woche auf einem öffentlichen Parkplatz der Gemeinde parkiert.

Artikel 5 Gebührenpflicht

Wer nächtliches Dauerparkieren beansprucht, wird gebührenpflichtig. Die Gebühr wird in Form einer Dauerparkkarte entrichtet.

⁴ GO, RBB 1.11.

⁵ StrG, RB 50.1111.

3. Abschnitt: **Dauerparkkarten**

Artikel 6 Anspruch

¹ Alle Personen, die in der Gemeinde Bürglen wohnen, können eine Dauerparkkarte erwerben.

² Zudem können Dauerparkkarten weiteren Personen abgegeben werden, die auf eine dauerhafte, nächtliche Parkmöglichkeit in Bürglen angewiesen sind, namentlich auswärtigen Angestellten und Gewerbetreibenden.

³ Ein Rechtsanspruch auf eine Dauerparkkarte besteht nicht.

Artikel 7 Gegenstand

Dauerparkkarten können nur für Personenwagen erworben werden. Sie sind nicht zulässig für schwere Motorfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Anhänger, Nutzfahrzeuge und dergleichen.

Artikel 8 Bedeutung

Die Dauerparkkarte erlaubt, während der Datumsspanne und mit dem Fahrzeug, die auf der Dauerparkkarte vermerkt sind, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde nächtlich zu parkieren.

Artikel 9 Einschränkungen

¹ Die Dauerparkkarte wird auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. Je Kontrollschild wird nur eine Dauerparkkarte ausgestellt.

² Die Dauerparkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die mit den vorgeschriebenen Kontrollschildern versehen sind.⁶

³ Die Dauerparkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

⁴ Auf Parkplätzen in der blauen Zone sind die Dauerparkkarten nicht gültig.

⁵ Die Dauerparkkarte entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen, für Märkte und dergleichen.

Artikel 10 Gebühr für die Dauerparkkarte

¹ Dauerparkkarten werden nur für mindestens einen Monat und nur für ganze Monate und längstens für ein Jahr ausgestellt.

² Abgelaufene Dauerparkkarten können im Rahmen dieser Verordnung erneuert werden.

³ Die Gebühr für die Dauerparkkarte beträgt Fr. 40.– pro Monat und Fr. 480.– pro Jahr.

⁴ Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Gemeinderat auf die Gebühr für die Dauerparkkarte ganz oder teilweise verzichten.

⁶ siehe dazu Art. 20 VRV, SR 741.11.

Artikel 11 Nicht-Rückerstattung der Dauerparkkarten-Gebühr

Die Dauerparkkarten-Gebühr wird nicht zurückerstattet, wenn die Karte nicht oder nicht während der ganzen Zeit benutzt wird.

Artikel 12 Verfahren

¹ Der Halter oder mit dessen Einverständnis der Nutzer des betreffenden Fahrzeugs hat die Dauerparkkarte schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

² Die Gemeindeverwaltung stellt die Dauerparkkarte aus, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Sie zieht die entsprechende Gebühr ein.

Artikel 13 Verwendung der Dauerparkkarte

¹ Die Dauerparkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

² Beim nächtlichen Dauerparkieren ist sie gut sichtbar hinter der Frontscheibe des abgestellten Fahrzeugs anzubringen.

³ Wird die Dauerparkkarte missbräuchlich verwendet, kann sie entschädigungslos eingezogen werden.

4. Abschnitt: **Rechtspflege und Strafen**

Artikel 14 Rechtspflege

¹ Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat. Er erlässt die notwendigen Verfügungen.

² Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungrechtspflege⁷.

Artikel 15 Strafen

¹ Wer dieser Verordnung oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft.

² Der Gemeinderat verfügt die Busse.

³ Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungrechtspflege⁸.

⁴ Vorbehalten bleiben Widerhandlungen, die nach dem Bundesrecht zu ahnden sind.

⁷ VRPV, RB 2.2345.

⁸ VRPV, RB 2.2345.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 16 Spezialfinanzierung

¹ Der Ertrag der Dauerparkgebühren wird der Spezialfinanzierung für öffentliche Parkplätze zugewiesen.

² Die Spezialfinanzierung bezweckt, Parkierungsmöglichkeiten in der Gemeinde Bürglen zu unterhalten, zu verbessern und neu zu schaffen.

Artikel 17 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

² Im Rahmen des übergeordneten Rechts⁹ kann er Dritte beauftragen, Kontrollen durchzuführen, Anzeigen zu erstatten und Ordnungsbussen zu erheben.

Artikel 18 Übergangsbestimmung

Dauerparkkarten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtsgültig sind, bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

Artikel 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 31. Mai 1979 über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wird aufgehoben.

Artikel 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft tritt.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler
Der Gemeindeschreiber: Stephan Huber

⁹ siehe Art. 24 der Verordnung über den Strassenverkehr, RB 50.1311.